Allgemeiner
Oberschlesischer Anzeiger.

(Herausgegeben von Pappenheim.)

Neunundzwanzigster Jahrgang. Zweites Quartal.

Nro. 49. Ratibor den 18. Junj 1831.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im Rybnicker Kreise belegene landschaftlich auf 13249 Rtlr. 11 sgr. 2 pf. taxirte Rittergut Krzischkowitz öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, und der letzte und peremtorische Bietungs-Termin auf den 19. Januar 1832 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Cammer-Gerichts-Assessor Dr. Jacoby im hiesigen Oberlandesgerichte anstehet.

Ratibor den 15. Februar 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Um die gegen die weitere Verbreitung der Cholera bereits ergriffenen Maasregeln noch wirksamer zu machen und namentlich das weitere Fortkommen derjenigen Personen zu erschweren, welche aus infizirten oder verdächtigen Gegenden des Auslandes sich einschleichen, oder die im Innern des Landes selbst etwa noch anzuordnenden Kordons rc. umgehen möchten, ist es nothwendig befunden, alle Reisenden in den zunächst bedrohten Provinzen einer schärfern Kontrolle zu unterwerfen, und insbesondere auch jeden innerhalb derselben reisenden Inländer zur Pflicht zu machen, daß er eine schriftliche Legitimation bei sich führe.

Die diesfällige Allerhöchste Kabinets-Ordre und das auf den Grund derselben von dem hohen Ministerio des Innern und der Polizei erlassene Publikandum wird in nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und dabei darauf aufmerksam gemacht, daß die getroffenen Anordnungen lediglich die Verhütung der weitern Verbreitung der Cholera zum Zweck haben, und, sobald die Umstände es irgend erlauben, wieder außer Kraft werden gesetzt werden, daher darauf gerechnet wird, daß Jedermann sich denselben nicht nur selbst unterwerfen, sondern auch darauf, daß es von andern geschehe, halte, und etwanige Uebertretungen sofort den betreffenden Polizei-Behörden anzeige.

Oppeln den 12. Juni 1831.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Auf Ihren Bericht vom 3. d. M. genehmige Ich die von der Immediat-Kommission zur Abwendung der Cholera abgegebenen Vorschläge dahin:

1) Für die Dauer der Gefahr soll Jeder in den zunächst bedrohten Provinzen reisende Inländer, ohne Rücksicht auf sonstige Paßpflichtigkeit und auf die Bestimmungen des §. 12. des allgemeinen Paß-Edikts, gehalten seyn, eine besondere Legitimations-Karte bei sich zu führen.
2) Diese Legitimations-Karten sind nur für die Dauer der Reise gültig, sie werden von der kompetenten Paß-Polizei-Behörde stempel- und gebührenfrei ausgestellt, und müssen, bei Vermeidung der Ungültigkeit, in jedem Nachtquartier visirt werden.
3) Wenn am Abgangsorte keine zur Ertheilung von Pässen befugte Behörde sich befindet, so muß sich der Reisende wenigstens mit einer Bescheinigung der Orts-Polizei-Behörde versehen, diese ist aber nur bis zum Sitz der kompetenten Paß-Behörde gültig.
4) Von der Verpflichtung, besondere Legitimations-Karten bei sich zu führen, sind allein die auf Dienstreisen begriffenen Militairs und öffentlichen Beamten ausgenommen, sie müssen sich jedoch als solche durch ihre Dienst-Ordre ausweisen.
5) Allen Postämtern, Fuhrleuten und Schiffern ist die weitere Fortschaffung, desgleichen allen Gastwirthen und Privatpersonen die Aufnahme jedes Reisenden, der sich nicht entweder auf die angegebene Art als öffentlicher Beamter ausweist, oder einen im letzten Nachtquartier visirten Paß, oder endlich eine Legitimations-Karte von der bemerkten Beschaffenheit bei sich führt, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Ahndung zu untersagen.

Vorstehende Anordnung soll sofort für die zunächst bedrohten Provinzen, Preußen, Posen und Schlesien zur Anwendung gebracht werden, auch ermächtige Ich im Voraus den Chef der Immediat-Kommission, General-Major v. Thile, dieselbe, in sofern es nach dem Ermessen der Kommission nöthig werden sollte, auf andere Provinzen weiter auszudehnen, oder sie, wenn die Kommission es für zulässig hält, theilweise, oder ganz aufzuheben.

Berlin den 6. Juni 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn v. Brenn.

Publikandum.

Indem ich die vorstehende, von des Königs Majestät unter dem heutigen Tage an mich erlassene, Allerhöchste Kabinetsordre, Behufs der Nachachtung, zur allgemeinen Kenntniß bringe, setze ich Folgendes fest:

1) Die Legitimations-Karten und Bescheinigungen müssen nothwendig den Namen, Stand, Wohnort und das ungefähre Alter des Inhabers, so wie den Zweck und die Dauer seiner Reise und wenigstens eine allgemeine Reise-Route enthalten.
2) Sie dürfen solchen Personen, die am Ort der Ausstellung nicht wohnhaft sind, nur unter denselben Bedingungen ertheilt werden, unter welchen für dieselben

auch ein förmlicher Paß ausgefertigt werden könnte, und es muß in diesem Falle nicht nur die Art und Weise, wie sich der Inhaber legitimirt hat, sondern auch die Dauer seines Aufenthalts am Ort der Ausstellung so wie der letzte vorherige Aufenthaltsort angegeben werden.

3) Die Polizei-Behörden der Orte, welche nach Maaßgabe der, über das Verfahren bei Annäherung der Cholera, ertheilten Instruktion vom 5ten April d. J. nicht mehr als völlig gesund zu betrachten sind, dürfen dergleichen Legitimations-Karten und Bescheinigungen gar nicht mehr ausstellen, sondern müssen sich genau nach den Bestimmungen jener Instruktion richten.

4) Die visirenden Behörden haben wegen der Eintragung in das Visa-Journal dasselbe zu beobachten, was wegen Visirung der Pässe vorgeschrieben ist.

5) Jeder reisende Inländer, welcher ohne alle Legitimation betroffen wird, ist als verdächtig zu betrachten, und erst nach ausgestandener Kontumaz, mit genauer Vorschreibung der Reise-Route, an seinen Wohnort zurückzusenden.

Berlin den 6. Juni 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei.

Freiherr von Brenn.

Bekanntmachung

wegen anderweitiger Verpachtung des hiesigen Rathskeller.

Da der hiesige Rathskeller mit dem damit verbundenen Ausschank wieder anderweitig auf 3 Jahre verpachtet werden soll, und wir hierzu einen Licitations-Termin auf den 21. Juni d. J. Nachmittag um 2 Uhr im Commissions-Zimmer angesetzt haben, so werden Pachtlustige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag dem Best- und resp. Meistbietenden nach eingeholter Genehmigung der Stadt-Verordneten-Versammlung ertheilt werden soll.

Ratibor den 26. Mai 1831.

Der Magistrat.

Unterrichts-Anzeige.

Einem verehrten Publico beehre ich mich hiemit ganz ergebenst anzuzeigen, wie ich in französischer, hochpolnischer und italienischer Sprache, Unterricht gebe, und denselben mit den 15. dieses Monats Theils in meiner Wohnung, Langen-Gasse in dem Hause des Schmiedemeisters Hrn. Scheidhauers als auch in den Behausungen der Unterrichtnehmenden zu jeder Zeit ertheile. Vortheilhafte Zeugnisse über meine Leistungen und die Versicherung, die beste theoretisch-praktische Lehrmethode zu führen, dürfte meinem Streben und Fleiße auch hier diejenige gütige Anerkennung gewähren, die in Neisse durch eine Reihe von 8 Jahren mir stets zu Theil wurde.

Ratibor den 8. Juni 1831.

Eduard Franke.

Anzeige.

Nachdem ich von Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Oppeln ein sehr erfreuliches Qualifications-Attest erhalten habe, darf ich mich Einem hochge-

ehrten Publicum hiermit als approbirter Zimmermeister zu geneigter Beachtung gehorsamst empfehlen; und werde ich jede — auch die geringste — Arbeit meiner Profession dankbar annehmen und nach bestem Wissen und Gewissen auf das Billigste auszuführen bemüht seyn.

Pleß den 11. Mai 1831.

Joseph Raschdorf.

Große Schnittwaaren-Auction.

Um mit denen auf meinem Lager sich befindenden Schnittwaaren so schnell als möglich zu räumen, beehre ich mich hierdurch ergebenst anzuzeigen, daß ich Donnerstag als den 23. d. M. und folgende Tage eine Auction in meinem Geschäfts-Local Ring No. 4 abhalten werde, und erlaube ich mir ein hochzuverehrendes Publikum auf einige der vorkommenden Artikel aufmerksam zu machen, z. B.

Seidene und halbseidene Waaren, Tücher, double-Shawls, französische Merinos, $\frac{10}{4}$ breiten Thibet, drap de Caesar, Teppiche u. s. w. Um zahlreichen Zuspruch bittet ergebenst

die Mode-Schnitt-Handlung
Hirsch Bloch.

Breslau im Juni 1831.

Anzeige.

Auf der Odergasse ist ein Logis von 3 Zimmer nebst Zubehör von Michaeli d. J. ab zu vermiethen und das Nähere bei der Redaction zu erfahren.

Anzeige.

Bei schöner Witterung ist bei mir jedesmal Gefrornes, so wie auch Baisées mit Gefrornem und dergl. zu haben.

Ratibor den 16. Juni 1831.

Freund
Conditor.

Anzeige.

In dem Hause des Bäckermeister Herrn Herzog auf der Fleischergasse, ist im Oberstock ein Logis von 3 Zimmer, Küche, Bodenraum ꝛc. vom 1. Juli d. J. ab, entweder im Ganzen oder getheilt zu vermiethen, und das Nähere daselbst zu erfahren.

Getreide-Preise zu Ratibor.
Ein Preußischer Scheffel in Courant berechnet.

Datum.		Weizen.			Korn.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Rl.	sgl.	pf.	Rl.	sgl.	pf.	Rl.	sgl.	pf.	Rl.	sgl.	pf.	Rl.	sgl.	pf.
Den 16. Juni 1831.	Höchster Preis.	3	—	—	2	15	—	2	6	—	1	10	6	2	15	—
	Niedrig. Preis.	2	8	6	1	24	—	1	18	—	1	4	6	2	6	—

Die Insertions-Gebühren betragen pro Spalten-Zeile 8 Pfennige.